

Inhalt:

- ◆ Antrag der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH zum Neubau einer kuppelbaren 6-er Sesselbahn
- ◆ Umbau und Anbau eines Zweifamilienhauses (gesamt 3 WE) in der Königsdorfer Straße 39 in Wolfratshausen
- ◆ Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur am 02.12.2013 - Tagesordnung

Antrag der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH, Gilgenhöfe 28, 83661 Lenggries vom 07.11.2013

zum Neubau einer kuppelbaren 6-er Sesselbahn

Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art 21 Abs. 2 Bay. Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

1. 6er Sesselbahn

Die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH haben mit Schreiben vom 07.11.2013, gemäß Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG), einen Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer 6-er Sesselbahn gestellt. Sie planen in der Gemeinde Lenggries, Ortsteil Wegscheid, am sog. „hinteren Brauneck“, eine Modernisierung des Skigebietes. Im Rahmen dieses Projektes sollen die, aus den 60-iger-Jahren bestehenden Schleppliftnanlagen, „Milchhäusl-Lift“ und „Zuckerhütl-Lift“, abgebaut und durch eine durchgehende, kuppelbare 6-er Sesselbahn ersetzt werden.

Die Talstation der neuen Sesselbahn soll ca. 30 m unterhalb des bestehenden Einstiegs des derzeitigen „Milchhäusl-Liftes“ errichtet werden. Die Bergstation ist im Ausstiegsbereich des derzeitigen „Zuckerhütl-Liftes“ geplant.

Die geplante Seilbahn soll nur während der Wintersaison betrieben werden. An den täglichen Betriebszeiten von 08:15 Uhr bis 16:00 Uhr ergibt sich, gegenüber den abzubrechenden Schleppliften, keine Veränderung. Die Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH erwarten zudem nicht, dass sich durch den Neubau der Sesselbahn die Beförderungszahlen wesentlich verändern.

Der Neubau soll nicht nur der notwendigen Qualitätsverbesserung im Skigebiet dienen. Es werden dadurch insbesondere die nicht mehr zeitgemäßen, steilen Schleppliften vermieden. Derzeit noch notwendige Querungen der Aufstiegsspurten durch Skifahrer und Versorgungsfahrzeuge werden beseitigt. Die Bauarbeiten sollen nach der Wintersaison 2013/2014 beginnen und so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Sesselbahn in der Wintersaison 2014/2015 in Betrieb gehen kann.

Die abzubauenen Schlepplifte mit einer Förderkapazität von jeweils 1.200 Personen/Stunde, bestehen seit über 40 Jahren und sind technisch veraltet. Die Berg- und Talstation der beiden Lifte, sowie deren Stützen, Seile und Steuerungskabel werden abgebaut und beseitigt.

Die geplante neue Sesselbahn enthält folgende technische Daten:

Bahnsystem:	Einseil-Umlaufbahn (Seildurchmesser 52 mm)
Gesamtanzahl Stützen:	15
Max. Förderkapazität:	2.800 P/h
Personen á Sessel:	6
Anzahl der Sessel:	97
Fahrgeschwindigkeit:	5 m/sec.
Schräge Länge:	1.774 m
Höhendifferenz:	456 m

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Aufgrund des genannten Antrags hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 22 Abs. 1 S. 2; Art. 35 Abs. 1 S. 1 BayESG) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb der Sesselbahn vorliegen. Diese sind gemäß Art. 21 Abs. 5 BayESG dann gegeben, wenn

- die Betriebssicherheit angenommen werden kann,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Vertreter – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Person – ergibt,
- das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen des Abs. 2 Satz bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Nach Art. 22 Abs. 3 BayESG i.V.m. Nr. 1 Seilbahnbekanntmachung (SeilBek) wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt:

Gemeinde Lenggries, Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, technische Seilbahnaufsicht, Luftamt Südbayern), Wehrbereichsverwaltung Süd, Bayerisches Landesamt für Umwelt mit Lawinenwarnzentrale, Bayerisches Geologisches Landesamt, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, EON Bayern, Gewerbeaufsichtsamt München, Planungsverband Region Oberland, Bund Naturschutz Bayern e.V., Deutscher Alpenverein e.V., Landesbund für Vogelschutz e.V., Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., IHK München, Folgende Sachgebiete des Landratsamtes: SG 31-Wasser und Boden, SG 32-öffentliche Sicherheit und Ordnung, SG 35-Umwelt- und Jagdbehörde, Abt. 2-Planungs- und Bauabteilung.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da, die nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Sesselbahn, eine Personenbeförderungskapazität von 2.200 Personen/Stunde übersteigt, ist gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Diese sind im Einzelnen: die allgemeine Projektbeschreibung, die Beschreibung des Vorhabens, das Untersuchungsgebiet, eine Bestandsaufnahme und -bewertung, eine Analyse der Eingriffe, Prognose und Prüfung der Umweltverträglichkeit, die Prüfung von Alternativen, eine Berechnung des Ausgleichsbedarfes, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Minimierung der Eingriffe und Ausgleichskonzept, sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hört das Landratsamt diejenigen Behörden und Stellen - die Träger öffentlicher Belange sind - an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Seilbahn in der Zeit vom **09.12.2013 bis 08.01.2014, im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**, Straßenverkehrsbehörde, Zimmer 1.030 oder 1.031, Prof.-Max-Lange-Platz, 83646 Bad Tölz, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:30 – 18:00 Uhr durchgehend, Dienstag – Donnerstag: jeweils von 07:30-12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr) sowie **im Rathaus der Gemeinde Lenggries**, 1. Stock, Zimmer 103 (Bauverwaltung), Rathausplatz 1, 83661 Lenggries während der üblichen Geschäftszeiten (Montag: 07:45-18:00 Uhr durchgehend, Dienstag – Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen;
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **09.01.2014 bis einschließlich 23.01.2014** bei der Gemeinde Lenggries oder beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen;
- mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an einem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
- ein förmlicher Erörterungstermin nach Art. 78 g Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG gemäß Art. 78 g Abs. 1 Satz 5 BayVwVfG vorliegend entfällt, da das BayESG keinen Erörterungstermin vorsieht (vgl. Art. 22 BayESG).
- Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen behält es sich vor, dennoch einen Termin zur Erörterung der rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden abzuhalten, falls dies nach den eingegangenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen für erforderlich erachtet wird.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, den **21.11.2013**

Josef Niedermaier
Landrat

„Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben: **Umbau und Anbau eines Zweifamilienhauses (gesamt 3 WE)**
Bauherr: **Herr Mehmet Barlas und Frau Szegin Barlas**
Bauort: **Königsdorfer Str. 39, 82515 Wolfratshausen**
Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 835/3

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 21.11.2013, Az. BA 2013/0105, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarteilnahme im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarteilnahme durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Geschäftszimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührenvorschuss zu entrichten**."

Aderhold

17. Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur

am Montag, den **02.12.2013** um **14 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Schülerzahlenentwicklung im Schuljahr 2013/14
- 2 Realschulen im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen; aktuelle Entwicklungen
- 3 Entwurf Haushaltsplan 2014
 - 3.1 Entwurf Haushaltsplan 2014; Epl. 2 - Schulen – laufende Neuanschaffungen
 - 3.2 Entwurf Haushaltsplan 2014; Epl. 3/5 - Freiwillige Leistungen im Bereich Kultur und Sport
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen